

-Mittagsbetreuung in der Grundschule Parsberg-

Datenschutzinformation nach Art. 13 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Mittagsbetreuung der Grundschule Parsberg.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist der
Volksschulverband Parsberg, vertr. d.d. 1. Vorsitzende/n d. Volksschulverbandes Miesbach
Rathausplatz 1
83714 Miesbach
Telefon 08025/283-43
Email: info@schulverband-mb.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter des
Volksschulverbandes Parsberg
Rathausplatz 1
83714 Miesbach
Tel. 08025/283-64
Email: info@schulverband-mb.de

4. Rechtsgrundlagen und Zweck der Verarbeitung

Der Volksschulverband Parsberg verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bayrischen Datenschutzgesetzes sowie aller weiterer maßgeblichen Gesetze.

Die Daten werden zum Zweck der Vertragserfüllung sowie einer Reihe weiterer gesetzlicher Verpflichtungen erhoben.

Für die Anmeldung für einen Platz in unserer Mittagsbetreuung in der Grundschule Parsberg erheben wir personenbezogene Daten ggf. als Vorbereitung für einen späteren Vertragsabschluss. Sollte es nicht zu einem Vertragsabschluss kommen, werden die personenbezogenen Daten sofort datenschutzgerecht vernichtet.

Bestehen Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) muss dies dem Träger unverzüglich mitgeteilt werden. Die Verarbeitung gesundheitlicher Besonderheiten, wie chronische Erkrankungen, Allergien, Unverträglichkeiten, regelmäßige Medikamentengabe dient dem gesundheitsgerechten Umgang mit dem Kind.

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung zum Zweck der Vertragserfüllung ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. b und c DSGVO und die Benutzerordnung des Volksschulverbandes Parsberg in Verbindung mit den o.g. spezifischen Gesetzen.

5. Empfänger der personenbezogenen Daten

Um Fördergelder für die Mittagsbetreuung zu erhalten, müssen personenbezogene Daten an den Volksschulverband Parsberg, die Schule, das Schulamt, die Regierung von Oberbayern sowie das Kultusministerium weitergegeben werden.

Um die sinnvolle pädagogische Zusammenarbeit mit der Schule herzustellen, werden zwischen Schule und Mittagsbetreuung personenbezogene Daten ausgetauscht (z.B. Hausaufgaben)

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es erfolgt keine Übermittlung von Daten an ein Drittland.

7. Datenaufbewahrung von personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden nach Vertragsende 10 Jahre aufbewahrt. Die Dauer der Speicherung orientiert sich an den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

8. Betroffenenrechte

Folgende Rechte stehen Ihnen nach der Datenschutz-Grundverordnung zu:

1. Sie haben das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten die vom Schulverband verarbeitet wurden (Art. 15 DSGVO)
2. Falls unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet wurden steht Ihnen ein Recht auf Korrektur zu (Art. 16 DSGVO)
3. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17,18 und 21 DSGVO.)
4. Falls Sie der Datenverarbeitung zugestimmt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
5. Sollten Sie von Ihren unter Ziffer 1 – 4 genannten Rechten Gebrauch machen, so prüft der Volksschulverband Miesbach ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

9. Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den Datenschutzbeauftragten des Volksschulverbandes Parsberg oder unsere Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Unsere Datenschutzaufsichtsbehörde erreichen Sie unter:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz
Postfach 22 12 19
80502 München

10. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Falls Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Das gilt gleichfalls für personenbezogenen Daten, die Sie uns freiwillig überlassen. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung aufgrund der Einwilligung oder freiwilligen Angabe wird durch diesen Widerspruch nicht berührt.

Widerrufen Sie Ihre Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, dann können wir ggf. Leistungen für die wir diese Daten benötigen nicht durchführen.

Den Widerruf Ihrer Einwilligung zur schicken Sie bitte an o.g. Postanschrift oder per Mail an info@schulverband-mb.de

11. Bereitstellungspflicht der Daten

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses sind Sie verpflichtet die erforderlichen Daten bereitzustellen. Ohne diese Daten ist es uns nicht möglich einen Betreuungsvertrag mit Ihnen abzuschließen.

Informationspflichten

bei einer Erhebung von Daten nicht bei der betroffenen Person Art. 14 DSGVO

1. Anlass der Erhebung

Wir haben Daten von Ihnen im Zuge der Anmeldung zur Mittagsbetreuung in der Grundschule Parsberg erhoben.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist der
Volksschulverband Parsberg, vertr. d.d. 1. Vorsitzende/n d. Volksschulverbandes Miesbach
Rathausplatz 1
83714 Miesbach
Telefon 08025/283-43
Email: info@schulverband-mb.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter des
Volksschulverbandes Parsberg
Rathausplatz 1
83714 Miesbach
Tel. 08025/283-64
Email: info@schulverband-mb.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden dafür erhoben, um im Notfall, falls die Eltern des Kindes, welches in der Mittagsbetreuung der Grundschule Parsberg ist, nicht erreichbar sind, oder falls Sie als Alternative für die Abholberechtigung angegeben sind.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe d DSGVO in Verbindung mit dem Vertrag der Mittagsbetreuung verarbeitet.

5. Quelle der Daten

Ihre Daten haben wir bei der Anmeldung für die Mittagsbetreuung in der Grundschule Parsberg erhoben. (Angabe durch den Sorgeberechtigten des Kindes in der Grundschule Parsberg)

6. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Die öffentliche Stelle verarbeitet folgende personenbezogene Daten von Ihnen:

- Vorname
- Nachname
- Telefonnummer

7. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Mittagsbetreuung der Grundschule Parsberg
- Volksschulverband Parsberg
- Eine Weitergabe an Dritte erfolgt NICHT

8. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung an ein Drittland erfolgt nicht

9. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Volksschulverband Parsberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Nach Vertragsende ergibt sich eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren.

10. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oder genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

11. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Stadt Miesbach durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Stempel der Einrichtung

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

**Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2
Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr **Kind nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermenge** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**.

Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen-**

oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei **Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden** Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



FÜR BILDUNGSEINRICHTUNGEN

HINWEISE ZUM NEUARTIGEN CORONAVIRUS (SARS-COV-2) UND COVID-19

Wie gefährlich ist das neuartige Coronavirus?

- ▶ Eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus kann zu Krankheitszeichen wie Husten, Schnupfen, Halskratzen und Fieber, manchmal auch Durchfall, führen.
- ▶ Nach einer Ansteckung können Krankheitssymptome bis zu 14 Tage später auftreten.
- ▶ Die Infektion ist für die meisten Menschen, einschließlich Kinder, nicht lebensbedrohlich. Bei einem Teil der Betroffenen kann das Virus zu einem schwereren Verlauf mit Atemproblemen und zu Lungenentzündung führen. Todesfälle traten bisher vor allem bei Patienten auf, die älter waren und /oder zuvor an chronischen Grunderkrankungen litten. Für eine abschließende Beurteilung der Schwere der neuen Atemwegserkrankung liegen noch nicht genügend Daten vor.
- ▶ Momentan steht noch kein Impfstoff zur Verfügung, der vor dem neuartigen Coronavirus schützt.

Wie wird das neuartige Coronavirus übertragen?

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Wie kann man die Übertragung des Coronavirus vermeiden?

Allgemein zu beachten ist ...

- ▶ Halten Sie beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand – drehen Sie sich am besten weg. Niesen Sie in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch, das Sie danach entsorgen.
- ▶ Vermeiden Sie Berührungen, wenn Sie andere Menschen begrüßen und waschen Sie Ihre Hände regelmäßig und gründlich mindestens 20 Sekunden lang mit Wasser und Seife.

Eine gute Handhygiene ist wichtig ...

- ▶ bei der Ankunft in einer Bildungseinrichtung wie Kindertagesstätten oder Schulen,
- ▶ nach Pausen und Sportaktivitäten,
- ▶ nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten,
- ▶ vor der Essenszubereitung und vor dem Essen und
- ▶ nach dem Toilettengang.



Halten sie die Hände vom Gesicht fern, vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.



Teilen Sie Gegenstände, die Sie mit ihrem Mund berühren wie z.B. Tassen oder Flaschen nicht mit anderen Personen.



Teilen Sie Gegenstände wie z.B. Geschirr, Handtücher oder Arbeitsmaterialien, wie z.B. Stifte nicht mit anderen Personen.

Was tun bei Krankheitszeichen?

Erste Krankheitszeichen einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus sind Husten, Schnupfen, Halskratzen und Fieber. Einige Betroffene leiden zudem an Durchfall. Zeigen sich bei Beschäftigten der Bildungseinrichtung oder bei Kindern und Jugendlichen, die sich in einem Gebiet aufgehalten haben, in dem bereits Erkrankungsfälle mit dem neuartigen Coronavirus aufgetreten sind, innerhalb von 14 Tagen die oben beschriebenen Krankheitszeichen, sollten sie unnötige Kontakte zu weiteren Personen meiden und nach Möglichkeit zu Hause bleiben. Betroffene sollten ihre Hausärztin oder ihren Hausarzt per Telefon kontaktieren und das weitere Vorgehen besprechen, bevor sie in die Praxis gehen. Bei Kontakt zu einer Person mit einer solchen Erkrankung sollten sich die Betroffenen an ihr zuständiges Gesundheitsamt wenden. Das zuständige Gesundheitsamt kann über eine Datenbank des Robert Koch-Instituts (RKI) unter <https://tools.rki.de/PLZTool/> ermittelt werden.

Diese und weitere Informationen finden Sie auch unter www.infektionsschutz.de. Nutzen Sie auch die Medien der BZgA, z.B. den Aufkleber „Richtig Hände waschen“ und das Plakat „10 Hygienetipps“, kostenlos zum Download verfügbar unter <http://www.infektionsschutz.de/medien/plakat-10-hygienetipps>

